

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der HSH Nordbank erklären, dass die HSH Nordbank den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 seit ihrer letzten Entsprechenserklärung vom 24. Februar 2015 mit Ausnahme der nachfolgend genannten Punkte entsprochen hat. Bis zur Abgabe der nächsten Entsprechenserklärung wird die HSH Nordbank den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit Ausnahme der unten stehenden Punkte entsprechen.

Nach Ziffer 4.2.3 soll die Vorstandsvergütung fixe und variable Bestandteile umfassen.

Gemäß den Vorgaben der EU-Beihilfeentscheidung und der Verpflichtung der Bank im Rahmen der von den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein bereit gestellten Garantie sieht das aktuelle Vorstandsvergütungssystem keine variable Vergütung für die Mitglieder des Vorstands vor.

Nach Ziffer 4.2.3 Abs. 3 soll der Aufsichtsrat bei Versorgungszusagen das jeweils angestrebte Versorgungsniveau festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen.

Für die Vorstandsmitglieder der HSH Nordbank gilt ein beitragsorientierter Plan, der nicht auf ein bestimmtes Versorgungsniveau abzielt.

Gemäß Ziffer 4.2.4 wird die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen, unter Namensnennung offengelegt.

Hierbei handelt es sich nicht um eine Empfehlung des DCGK, sondern um eine gesetzliche Mussvorschrift für börsennotierte Gesellschaften, da das HGB die Offenlegung für börsennotierte Gesellschaften vorschreibt. Die HSH Nordbank unterliegt dieser Pflicht als nicht börsennotierte Gesellschaft jedoch grundsätzlich nicht. Darüber hinaus sind die Parameter der Vergütung für den Vorstand entsprechend der Vorgaben der EU-Kommission – festgelegte Obergrenze für das Grundgehalt, keine variable Vergütung – bereits hinreichend öffentlich bekannt.

Gemäß Ziffer 4.2.5 sollen anhand von Mustertabellen bestimmte Angaben die Vergütung und Nebenleistungen betreffend für jedes Vorstandsmitglied dargestellt werden.

Da in der HSH Nordbank keine individuelle Offenlegung der Vorstandsvergütung erfolgt, werden auch diese Angaben nicht offen gelegt. (siehe auch Ziffer 4.2.4)

Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 2 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, u.a. auch eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat hat beschlossen, keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat zu verabschieden, da eine optimale Zugehörigkeitsdauer schwierig zu definieren ist und in der aktuellen Situation der Bank das bestehende Know-how im Aufsichtsrat gehalten werden soll.

Nach Ziffer 5.4.6 Abs. 2 soll, sofern den Aufsichtsratsmitgliedern eine variable Vergütung zugesagt wird, diese auf eine nachhaltige Unternehmensführung ausgerichtet sein.

Die bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2014 geltenden Vergütungsregeln für den Aufsichtsrat der HSH Nordbank sehen eine in der Höhe fixierte, erfolgsabhängige Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder vor, die nur ausgezahlt wird, wenn die Bank für das betreffende Geschäftsjahr eine Dividende zahlt. Aufgrund des von der EU-Kommission im Rahmen der Beihilfeentscheidung auferlegten Ausschüttungsverbots kommt diese Regelung derzeit nicht zum Tragen. Ab der ordentlichen Hauptversammlung 2014 gelten neue Vergütungsregelungen, die keine variable Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder mehr vorsehen, so dass diese Abweichung künftig entfallen wird.

Nach Ziffer 5.4.6 Abs. 3 soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.

Bei der HSH Nordbank erfolgt keine individualisierte Offenlegung der Aufsichtsratsbezüge. Die Information der Aktionäre über die Vergütung des Aufsichtsrats ist dadurch gewährleistet, dass diese durch die Hauptversammlung, mithin durch die Aktionäre, festgelegt wird. Die HSH Nordbank beabsichtigt, künftig die Aufsichtsratsvergütung individuell offen zu legen.

Gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 4 soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Die HSH Nordbank hat den Konzernabschluss für das Jahr 2013 sowie die Zwischenberichte für 2014 nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen öffentlich zugänglich gemacht. Die Bank wird den Konzernabschluss 2014 sowie die Zwischenberichte 2015 voraussichtlich nicht innerhalb der empfohlenen Fristen veröffentlichen. Die Bank arbeitet daran, die genannten Fristen künftig einzuhalten.

Die HSH Nordbank hat den Anregungen des Kodex entsprochen, soweit dies für eine nicht börsennotierte Aktiengesellschaft sinnvoll ist.

Hamburg/Kiel, 3. Dezember 2015

Für den Vorstand:



Constantin von Oesterreich

Für den Aufsichtsrat:



Dr. Thomas Mirow